

Vorlage Nr. 26/0439

Federf. Stadtamt: Rechnungsprüfungsamt

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Ratsherr Wedekind	Entscheidung	24.09.2026	

öffentliche Sitzung

Betrifft:**Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2024****Begründung:****Prüfungsauftrag**

Die Stadt Gladbeck hat ihren Jahresabschluss 2024 nach den Bestimmungen des § 95 GO NRW¹ und des sechsten Teils der KomHVO² aufgestellt. Er dient der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt.

Der am 29. August 2025 aufgestellte und durch die Bürgermeisterin bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2024 wurde dem Rat in seiner Sitzung am 11. September 2025 zur Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht und bedient sich nach § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 Abs. 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung zur Durchführung dieser Prüfung.

Externe Prüfung

Gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. Zur Durchführung dieser

¹ Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

² Kommunalhaushaltsverordnung

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Prüfung kann sie sich gem. § 102 Abs. 2 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses sachverständiger Dritter bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 10. Februar 2026 beschlossen, den Jahresabschluss 2024 extern prüfen zu lassen.

Am 23. April 2026 wurde die s + b GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragt.

Prüfungsergebnis / Bestätigungsvermerk

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2024 den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in den örtlichen Satzungen und sonstigen örtlichen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Haushaltswirtschaft beziehen.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d.h., im Zusammenwirken von Bilanz, Anhang, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilrechnungen und Lagebericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat gem. § 102 Abs. 8 GO NRW über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht erstellt und für den Jahresabschluss 2024 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die örtliche Rechnungsprüfung schließt sich dem Gesamturteil an und empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss,

- das Ergebnis der s + b GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu übernehmen und
- die nach § 59 Abs. 3 GO NRW erforderliche Stellungnahme vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnen zu lassen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über den Bericht zu beraten und zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat gem. § 59 GO NRW Stellung zu nehmen.

Mit der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 abgeschlossen und aus der Verantwortung des Ausschusses heraus bestätigt, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Bürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss 2024 und Lagebericht billigt.

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Behandlung des Jahresergebnisses

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den Jahresabschluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Der Rat hat auch dann über die Behandlung eines Jahresfehlbetrages zu beschließen, wenn die Gemeinde überschuldet ist und über kein bilanzielles Eigenkapital mehr verfügt. In die-

sem Fall ist der Fehlbetrag in dem auf der Aktivseite der Bilanz anzusetzenden Bilanzposten „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ auszuweisen.

Bei der Ermittlung des Jahresergebnisses 2024 ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von 16.696.685 €. Wegen der im Jahr 2013 eingetretenen Überschuldung der Stadt führen dieser Fehlbetrag sowie die nach § 44 Abs. 3 KomHVO direkt gegen die allgemeine Rücklage vorgenommenen Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang oder Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen zu einem nach § 44 Abs. 7 KomHVO auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisenden „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 107,9 Mio. €.

Entlastung der Bürgermeisterin

Gemäß § 96 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung der Bürgermeisterin.

Beschlussentwurf:

1. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2024 der Stadt Gladbeck in der Fassung vom 03. August 2026 fest.
2. Der Bürgermeisterin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss 2024 der Stadt Gladbeck die Entlastung erteilt.

Der Leiter der örtlichen
Rechnungsprüfung



- Kipar -

In der Sitzung des

☐ _____-Ausschusses

☐ Rates

☐ Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: